

Bedingungen für die Anfertigung von Fotografien von Unterlagen des Landesarchivs NRW mit einer privaten Kamera

Vorbehaltlich einer Genehmigung durch das Landesarchiv NRW (LAV) ist es Nutzerinnen und Nutzern des LAV gestattet, in den Lesesälen der drei Abteilungen Ostwestfalen-Lippe, Rheinland und Westfalen mit eigenen Kameras selbst Fotografien von Archivgut anzufertigen. Das Angebot ist kosten- und gebührenfrei.

Eine Weitergabe der gefertigten Fotografien an Dritte und eine Veröffentlichung in jeder Form (Druck, Internet, Teilen in Sozialen Medien etc.) bedarf der schriftlichen Einwilligung des LAV NRW.

Wenn Sie Archivgut selbst fotografieren möchten, wenden Sie sich bitte an die Lesesaalaufsicht. Sämtliche Unterlagen, die fotografiert werden sollen, sind vorher einzeln der Lesesaalaufsicht zur Prüfung vorzulegen. Die Genehmigung wird generell nur für ganze Archivalieneinheiten erteilt.

Es kann keine Genehmigung für das Fotografieren folgender Unterlagen erteilt werden. Das Fotografieren dieser Unterlagen ist grundsätzlich nicht gestattet:

- Unterlagen, von denen bereits Digitalisate vorliegen
- Unterlagen, die archivrechtlichen Schutzfristen unterliegen oder durch deren Nutzung die Rechte noch lebender Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden.
- Dokumente, die nicht Eigentum des LAV sind (z.B. Deposita), sofern der Eigentümer keine Fotografiererlaubnis erteilt hat.
- Fotografien, Postkarten, Werke der bildenden Kunst und Plakate
- Archivalien aus Pergament oder Transparentpapier, die nicht plan gelegt sind. Beachte: Diese dürfen erst nach dem Planlegen durch das Archivpersonal von Nutzerinnen und Nutzern fotografiert werden.
- Urheberrechtlich geschützte Werke in Archivgut. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen eine Prüfung durch einen Archivar durchgeführt werden muss.





Geburts- und Heiratsnebenregister nach dem Grenzjahr 1899, Sterbenebenregister nach dem Grenzjahr 1938 dürfen nicht fotografiert werden.

Das Abfotografieren von **Bibliotheksgut** wird wie folgt eingeschränkt:

- zum Zweck des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen nur bei veröffentlichten Werken bis zu 15% gestattet; bei unveröffentlichten Werken nicht gestattet.
- zum Zweck der eigenen nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung für veröffentlichte/nicht-veröffentlichte Werke bis zu 75%; bei Einsatz in der Lehre nur bis zu 15%.

— Ausnahme: Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke, weiterhin dürfen amtliche Werke wie Gesetze, Druckschriften, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen vollständig genutzt werden.

— Um zu verhindern, dass andere Nutzerinnen und Nutzer durch das Fotografieren gestört werden, darf nur an von der Lesesaalaufsicht zugewiesenen Arbeitsplätzen geräuschlos und ohne Verwendung von Blitzlicht oder weiterer Hilfsmittel fotografiert werden. Der Einsatz von Stativen ist nicht gestattet.

Zum Umgang mit Archivgut ist § 4 der Lesesaalordnung zu beachten.

Die Ordnung innerhalb eines Archivals darf nicht verändert werden.

Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich vor Einsatz einer privaten Kamera durch Unterschrift, die o.g. Auflagen einzuhalten.

Die bisher bestehenden Möglichkeiten, Reproduktionen von Archivgut durch die Fotowerkstätten des Landesarchivs NRW gegen Entgelt herstellen zu lassen, bestehen weiterhin in bisherigem Umfang.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die oben genannten Bedingungen an.

Ort, Datum

Name

Unterschrift